



# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2018

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2018-03-28.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.03.2018 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 3. Rechnungsabschluss 2017

Der Rechnungsabschluss 2017 wird wie folgt beschlossen (Beträge in EUR):

### a) Kassenabschluss:

Anfänglicher Kassenbestand	946.819,62
Summe der ordentlichen Einnahmen	4.667.815,40
Summe der außerordentlichen Einnahmen	416,40
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Einnahmen	1.056.325,50
Gesamtsumme der Einnahmen	6.671.376,92

Summe der ordentlichen Ausgaben	4.609.122,65
Summe der außerordentlichen Ausgaben	416,40
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Ausgaben	1.164.170,27
Schließlicher Kassenbestand	897.667,60
Gesamtsumme der Ausgaben	6.671.376,92

### b) Haushaltsrechnung

Im ordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	5.103.236,96
Soll-Ausgaben	4.510.729,77
Soll-Überschuss	592.507,19

Im außerordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	416,40
Soll-Ausgaben	416,40
Soll-Überschuss/Abgang	0,00

### c) Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung 2017 weist per 31.12.2017 ein Reinvermögen (Differenz Aktiva/Passiva) in Höhe von EUR 13.645.548,77 auf. Auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten kann das von der



*Aufsichtsbehörde geforderte Vermögensverzeichnis neu nach VRV 2015 derzeit noch nicht beschlossen und vorgelegt werden. Voraussichtlicher Fertigstellungstermin ist der 31.12.2018.*

*d) Das aufgelegte Entwurfskonvolut des Rechnungsabschlusses 2017 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

#### **4. Ankauf einer Gemeindesoftware**

*Gemäß Angebot vom 23.11.2017 wird zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben auf Basis der Vorgaben laut VRV 2015 die Gemeindesoftware GeOrg der Firma Comm Unity, Lannach angeschafft. Die einmaligen Kosten betragen EUR 42.014,05, die laufenden Kosten EUR 701,92 pro Monat. Preise excl. MWSt.*

#### **5. Servicevertrag für die Aufzugsanlage Gemeindeamt**

*Servicevertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

#### **6. Halte- und Parkverbot in der Feldgasse – Verordnung**

*Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

#### **7. Kaufvertrag Wartha**

*Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

#### **8. Kaufvertrag Gabriel**

*Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

#### **9. Kaufvertrag Granabetter/Ruprechter**

*Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

#### **10.12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes – Missstandsfeststellung und Empfehlung der Volksanwaltschaft**

*Der Empfehlung der Volksanwaltschaft vom 29.1.2018 zur Aufhebung der Flächenwidmung „Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ der Grundstücke 1114/2 und 1114/3 sowie die Vergrößerung der Widmung „Verkehrsfläche – Parkplatz“ am angrenzenden östlichen Teil des Grundstückes 1114/3 wird nicht nachgekommen und der Gemeinderatsbeschluss vom 8.6.2017 hinsichtlich der 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes aufrechterhalten.*

## 11. Ansuchen des Herrn Klotzberg um Errichtung eines Behindertenparkplatzes

*Dem Ansuchen des Herrn Klotzberg um Änderung der Verordnung über ein einseitiges Halte- und Parkverbot an Müllabfuhrtagen in der Schulgasse wird nicht stattgegeben und die bisherige Verordnung unverändert aufrechterhalten.*

## 12. 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland beschließt die 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes gemäß nachstehender Verordnung.*

*Das Beschlussexemplar bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

*Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 06.04.2018

Abgenommen am: 23.04.2018

